

RS Vfgh 2013/8/12 B576/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2013

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Asylgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

Leitsatz

Keine Folge mangels hinreichender Konkretisierung

Rechtssatz

Vorschreibung einer Kriegsopferabgabe iHv € 700,- zzgl eines Säumniszuschlags und eines Verspätzungszuschlags für einen an einem näher bezeichneten Standort in Feldkirch betriebenen Wettterminal für den Zeitraum September 2012 gem §1 Abs1, §2 Abs4 und §3 Abs4 Vlbg Kriegsopferabgabeg idF LGBI 11/2012.

Die antragstellende Gesellschaft tut nicht substantiiert dar, warum sich gerade durch die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Kriegsopferabgabe unverhältnismäßige Nachteile für die antragstellende Gesellschaft als Folge der Entrichtung der mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Kriegsopferabgabe ergeben würden. Das Vorbringen, wonach weitere zukünftige Vorschreibungen - also für weitere Zeiträume, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind - existenzgefährdende Folgen für die antragstellende Gesellschaft haben würden, ist nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil durch den Vollzug des angefochtenen Bescheides darzutun.

Entscheidungstexte

- B576/2013
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.08.2013 B576/2013

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B576.2013

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at